

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

von AQUACONSULT Anlagenbau GmbH

Für Anfragen und Bestellungen gelten, sofern nicht abweichende Vereinbarungen zu Grunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Bedingungen. Lieferbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers verpflichten den Auftraggeber nur dann, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, ansonsten werden diese mit Annahme der Bestellung zurückgewiesen.

Angebote und Beratungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber unverbindlich und kostenlos. Mit der Annahme und der Ausführung der Bestellung gelten die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers jedenfalls als vereinbart. Der Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt gilt als vereinbart.

1. Auftragserteilung

1.1 Schriftliche Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie vom Auftraggeber ausgefertigt sind. Ausnahmslos gelten nur die vom Auftraggeber schriftlich anerkannten Vereinbarungen und Bedingungen. Mündliche Bestellungen sind ungültig.

1.2 Auftragsbestätigungen werden vom Auftraggeber nur dann anerkannt, wenn diese dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich, per E-Mail zugegangen sind. Änderungen sind separat anzuführen und gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber.

2. Preise

2.1 Die Preise sind Fixpreise und gelten DAP inkl. Verpackung, geliefert Bestimmungsort, versichert, verzollt, gemäß Incoterms in der jeweils letztgültigen Fassung.

3. Lieferung, Verzug und Vertragsstrafe

3.1 Der vorgeschriebene Liefertermin - Eintreffen am Bestimmungsort - ist pünktlich einzuhalten, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder ohne Setzung einer Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferung vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, die nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen darf, beginnen die daran geknüpften Fristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag einer Terminüberschreitung eine Verzugsstrafe von 0,5 % der Gesamtauftragssumme bis zu einer Höhe von max. 10 % - unabhängig vom Verschulden, außer höherer Gewalt - in Abzug zu bringen. Genannte Bestimmung (Punkt 3.2) gilt auch für die Beibringung von technischen- und Lieferdokumentationen. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe ist der Auftraggeber berechtigt, den tatsächlich eingetretenen Schaden geltend zu machen.

3.3 Ist durch höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen des Auftraggebers eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss dies beim Auftraggeber unverzüglich schriftlich angezeigt werden, andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Keinesfalls führen Umstände höherer Gewalt zum Erlöschen von Lieferpflichten des Auftragnehmers.

4. Versandvorschriften

4.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist die Ware an folgende Adresse zu liefern:

Aquaconsult Anlagenbau GmbH, Badener Straße 46, 2514 Traiskirchen.

Die Warenübernahme erfolgt von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 11:30 und von 12:30 bis 16:00, Freitag von 07:00 bis 11:30.

4.2 Die vom Auftraggeber erteilten Versandvorschriften sind genau einzuhalten. Schäden oder Kosten die aus Nichteinhaltung entstehen (z.B. Mehrfracht, Wagenstandsgeld, Zollkosten) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers. Falls Versandvorschriften oder Versandbedingungen fehlen, sind die für den Auftraggeber günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsarten zu wählen. Allen Lieferungen ist unbedingt ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein mit genauer Angabe der Bestellnummer beizufügen.

4.3 Allfällige Atteste und Prüfzeugnisse sind ohne Aufpreis in der gewünschten Ausführung und Anzahl beizubringen.

4.4 Jede Abweichung von Punkt 4.1 bis 4.3 berechtigt den Auftraggeber alle daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

5. Übernahme

5.1 Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort mit förmlicher Übernahme auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn die Incoterms eine andere Regel vorsehen.

5.2 Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung beim Endverbraucher, auch wenn deren Eingang vom Auftraggeber schon bestätigt oder die Rechnung schon bezahlt wurde.

6. Garantie, Gewährleistung, Schutzrechte

6.1 Für die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion der Leistung sowie Verwendung tadellosen Materials und Vollständigkeit übernimmt der Auftragnehmer auf die Dauer von drei Jahren die Garantie in der Weise, dass er nach Wahl des Auftraggebers entweder alle Teile, die während dieser

Frist infolge von Mängeln in Dokumentation, Konstruktion, Material, Funktion oder Leistung mangelhaft werden, unverzüglich auf seine Gefahr am Aufstellungsort kostenlos ersetzt (samt Aus- und Einbaukosten) oder dem Auftraggeber aus der Mangelhaftigkeit oder Schadhaflichkeit entstehenden Schaden vergütet. In dringenden Fällen hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes.

6.2 Der Auftragnehmer erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, den Auftraggeber Schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten.

6.3 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für alle von ihm verursachten Schäden.

7. Zeichnungen

7.1 Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Berechnungen, Zeichnungen und Modelle bleiben materielles und geistiges Eigentum des Auftraggebers und sind diesem nach erfolgter Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere oder eigene Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Auftraggeber samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Auftragnehmer sie ohne Aufforderung dem Auftraggeber auszuhändigen und/oder alle elektronischen Dokumente mit enthaltenen Zeichnungen zu löschen, sodass kein Zugriff mehr darauf erfolgen kann.

7.2 Sämtliche auf der Zeichnung angegebenen Maße und Spezifikationen (Material, Normen) sind im Auftragsfall vom Auftragnehmer einzuhalten. Sollte die Ausführung des Auftrages Abweichungen der Zeichnung beinhalten, so ist dies vor Ausführung dem Auftraggeber mitzuteilen und eine Sonderfreigabe einzuholen. Im Falle einer Änderung der Zeichnungsspezifikationen des

Auftraggebers ohne Einholung einer Sonderfreigabe behält sich dieser das Recht vor, eine kostenfreie Ersatzlieferung mit der bestellten Zeichnungsspezifikationen zu verlangen oder bei Nichteinbringung vom Auftrag zurückzutreten.

8. Stornierung/Sistierung

8.1 Stornierung: der Auftraggeber hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vom Auftraggeber zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

8.2 Sistierung: der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in einem solchen Falle auf die entstehenden Konsequenzen hinzuweisen und dem Auftraggeber eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis zu max. 6 Monaten kann der Auftragnehmer keine Forderungen stellen.

9. Rechnungslegung

9.1 Sämtliche Rechnungen sind - wenn nicht anders vereinbart - im Original auf dem Postweg einzureichen. In diesen sind außer der Bestellnummer sämtliche Versanddaten zu vermerken. Leistungsrechnungen sind entsprechend zu belegen. Der Auftraggeber behält sich vor, Rechnungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückzusenden. In diesem Fall gelten solche Rechnungen bis zur Vorlage der richtiggestellten Rechnung als nicht gelegt.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage abzüglich 5% Skonto oder 60 Tage netto. Die Frist für die Zahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang der Rechnung gem. 9.1 und der Übernahme der Leistung. Erfordert die Lieferung eine Mängelrüge bzw. Reklamation, ist die Zahlungsfrist unterbrochen. Sie beginnt erst ab erfolgreicher Mängelbehebung neu zu laufen.

10.2 Sollten die vereinbarte Dokumentation bzw. Atteste zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als nicht erfüllt und die Zahlungsfristen beginnen erst ab Vorliegen der ausständigen Unterlagen neu zu laufen.

10.3 Die Zahlung (im Normalfall Überweisung) erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf, welcher einmal wöchentlich donnerstags durchgeführt wird (bei Feiertag nächster Werktag).

11. Erfüllungsort - Rechtsstreitigkeiten

11.1 Erfüllungsort der Lieferung ist der angegebene Bestimmungsort. Für Zahlungen ist dies der Erfüllungsort Traiskirchen. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Wiener Neustadt vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

12. Allgemeines

12.1 Vom Auftraggeber beigestelltes Material verbleibt im Eigentum des Auftraggebers und ist als solches gekennzeichnet zu lagern. Seine Verwendung ist nur für Aufträge des Auftraggebers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.

12.2 Es gilt vereinbart, dass der Bestellgegenstand die am Erfüllungsort geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den an diesem Ort gültigen, dem Verwendungszweck entsprechenden Bedingungen gerecht werden muss.